

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2116

vom 26. Juni 1990

Gemeinde Oberdorf, Quartierplanvorschriften "Auf Arten"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf hat am 11. Dezember 1989 die Quartierplanvorschriften, bestehend aus dem Quartierplanreglement [QR] und dem Quartierplan [QP], beschlossen.

B. Die Öffentliche Planaufgabe wurde vom 5. Januar 1990 bis zum 5. Februar 1990 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1990 sowie im Waldenburger Bezirksblatt Ausgabe Nr.1 vom 3. Januar 1990 publiziert. An das Grundstück grenzen keine Parzellen auswärtiger Grundeigentümer. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

C. Mit Schreiben vom 15. Februar 1990 unterbreitet der Gemeinderat Oberdorf die Quartierplanvorschriften "Auf Arten" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Das kantonale Baugesetz vom 15. Juni 1967 gibt den Gemeinden gemäss § 4 die Befugnis, Quartierpläne sowie die dazugehörenden Reglementsbestimmungen zu erlassen. Diese Quartierplanvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes beschränkt sich dabei die der Genehmigung vorausgehende Prüfung der Gemeindebeschlüsse auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen,

dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der Quartierplanvorschriften "Auf Arten" folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 27. Dezember 1988.

Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge weitgehend Rechnung tragen. Trotzdem sind folgende Mängel, die jedoch auf den beschlossenen Rechtszustand keinen Einfluss haben, zu erwähnen:

- Die Signatur "überbaute Fläche" der Legende wurde im Plan nicht aufgenommen. Da aus dem Plan deutlich hervorgeht, dass es sich bei den Gebäuden A, C und E um bereits bestehende Gebäude handelt, ergeben sich daraus keine rechtlichen Probleme.
- Rechtschreibfehler im Plankopf: "Basel-La_dschaft"

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in der Detailgestaltung auf den Erholungszweck, die umliegenden Schutzzonen und auf das Umfeld gebührend Rücksicht genommen werden sollte, damit kein Interessenskonflikt entsteht.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf vom 11. Dezember 1989 - betreffend die Quartierplanvorschriften "Auf Arten" - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 47/QP/3/0 (Quartierplan) sowie 47/QR/3/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare der Planes und des Reglementes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler:
- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf
 - ■■■■■■■■■■, Obermattweg ■■■■■■■■■■,
4445 Häfelfingen
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Bauinspektorat
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Rechtsabteilung der Bau- und
Umweltschutzdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

